

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

**V/0263/2006**

Auskunft erteilt:

Herr Grimm

Ruf:

492 66 00

E-Mail:

Michael.Grimm@stadt-muenster.de

Datum:

07.04.2006

Betrifft

Mondstraße K 33

1. Beitragsrechtliche Einstufung der Mondstraße und Offenlegung für

- a) die erstmalige Anlegung von Geh- und Radwegen und eines Parkstreifens auf der westlichen Straßenseite der Mondstraße einschließlich Erneuerung der Straßenbeleuchtung;
- b) die Erneuerung der Fahrbahn und
- c) die Erneuerung der östlichen Nebenanlagen im Bestand

2. Bericht zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach BauGB

Beratungsfolge

04.05.2006 Bezirksvertretung Münster-Ost

Anhörung

09.05.2006 Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen

Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Sachentscheidung:

1. Nach der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG (Kommunalabgabengesetz NRW) für Straßenbaumaßnahmen der Stadt Münster“ vom 15.12.1978 i. d. jeweils geltenden Fassung wird gem. § 3 Absatz 3 Buchstabe c) die Mondstraße als **Hauptverkehrsstraße** eingestuft. Die Anlage erstreckt sich in beitragsrechtlicher Hinsicht von der Wolbecker Straße bis zur Warendorfer Straße (=Gesamtlänge).
2. Der Ausbauplan Nr. 9366 Bl. 1 – 7 (/) wird in der Zeit vom 15.05.2006 bis 16.06.2006 offen gelegt.
3. Der Bericht der Verwaltung über die geplante Abrechnung der Nebenanlagen in der Mondstraße nach den Vorschriften des BauGB wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

**zu 1 + 2:**

Die Ver- und Entsorgungsleitungen der Stadtwerke Münster müssen auf der gesamten Länge der Mondstraße erneuert werden. Die Kanalleitungen der Stadt Münster im Bereich zwischen Pleistermühlenweg und Graebach sowie in der Kreuzung Theodor-Fontane-Straße sind ebenfalls zu erneuern. Die Verwaltung beabsichtigt, im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen, die abgängige Fahrbahn der Mondstraße und die sich zu einem überwiegenden Teil in schlechtem Zustand befindlichen östlichen Nebenanlagen neu auszubauen. Auf der westlichen Straßenseite sollen die Nebenanlagen endgültig ausgebaut werden. Die Straßenbeleuchtung auf dieser Seite muss wegen Abgängigkeit ebenfalls erneuert werden.

In der Sitzung der Bezirksvertretung Münster-Ost am 15.01.2004 und im Ausschuss für Stadtplanung, Wohnen und Verkehr am 29.01.2004 wurde die Vorplanung zum Ausbau der westlichen Nebenanlagen der Mondstraße K 33 beschlossen.

### **F a h r b a h n**

Die Fahrbahn der Mondstraße ist aufgrund ihres Alters von über 40 Jahren und der starken verkehrlichen Belastung insgesamt abgängig und dringend erneuerungsbedürftig. Der vorhandene Oberbau entspricht nicht annähernd dem heutigen technischen Standard für derartige Anlagen. Es ist daher beabsichtigt, die Fahrbahn der Mondstraße nach Abschluss der Tiefbauarbeiten insgesamt neu auszubauen.

Der Ausbau der Fahrbahn ist beitragsrechtlich unerheblich, weil es sich bei der Mondstraße um eine klassifizierte Straße handelt (K 33). Nach der Satzungsregelung der Straßenbaubeitragsatzung (§ 2, Abs. 2) sind die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind, als die anschließenden freien Strecken. Das ist hier nicht der Fall. **Die Anlieger beteiligen sich daher nicht an den Kosten der Fahrbahn.**

### **N e b e n a n l a g e n a u f d e r ö s t l i c h e n S t r a ß e n s e i t e**

Die vorhandenen östlichen Nebenanlagen sind altersbedingt in weiten Teilen erneuerungsbedürftig. Die von den Bauarbeiten betroffenen Geh- und Radwegflächen werden nach den Tiefbauarbeiten dem heutigen Standard entsprechend verbessert ausgebaut. Erstmals werden durchgängig Schottertragschichten in die Geh- und Radwege eingebaut, und die Oberfläche wird mit verstärktem Pflastermaterial wiederhergestellt.

Bereits in den Jahren 1997 bis 2003 sind an den östlichen Nebenanlagen beitragsfähige Kosten angefallen. Die bereits sanierten Flächen bleiben soweit wie möglich erhalten und werden nicht überplant. **Die beitragsfähigen Kosten** für die Verbesserung der östlichen Nebenanlagen betragen voraussichtlich:

|                         |                |
|-------------------------|----------------|
| 1. Gehweg               | = 220.250,00 € |
| 2. Radweg               | = 352.500,00 € |
| 3. gem. Geh- und Radweg | = 15.800,00 €  |
| zusammen:               | 588.550,00 €   |

### **N e b e n a n l a g e n a u f d e r w e s t l i c h e n S t r a ß e n s e i t e**

Die Ausbauplanung sieht vor, auf der westlichen Straßenseite erstmalig durchgängige Geh- und Radwege im Separationsprinzip auszubauen. Davon muss stellenweise zugunsten eines gemeinsamen Geh- und Radweges abgewichen werden.

Neben dem Ausbau der Geh- und Radwege ist die Erneuerung der Straßenbeleuchtung vorgesehen. Sie ist aufgrund ihres Alters abgängig und dringend sanierungsbedürftig. Nur einzelne Beleuchtungsmasten sind bereits verzinkt und können erhalten bleiben

### **Daraus ergeben sich folgende beitragsfähige Kosten:**

|                         |                |
|-------------------------|----------------|
| 1. Gehweg               | = 148.750,00 € |
| 2. Radweg               | = 162.500,00 € |
| 3. gem. Geh- und Radweg | = 233.350,00 € |
| 4. Straßenbeleuchtung   | = 140.000,00 € |
| zusammen                | 684.600,00 €   |

Die Erneuerungen und Verbesserungen an den vorhandenen Teileinrichtungen bzw. der verbesserte Ausbau von bisher nach heutigem Standard nicht hergestellten Nebenanlagen sind beitragsauslösend i. S. des Straßenbaubeitragsrechts (§ 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen). Entsprechend der zurzeit gültigen Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Münster beteiligen sich die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten mit 40 – 80 % an den beitragsfähigen Kosten der einzelnen Teileinrichtungen.

Der ebenfalls anzulegende Parkstreifen ist beitragsrechtlich nicht relevant. Seine Kosten trägt allein die Stadt Münster.

#### **Ermittlung der Anliegerbeteiligung:**

##### **Beitragsfähige Kosten (beidseitig) je Teileinrichtung:**

|                                 |                         | <b>Beiträge:</b>     |
|---------------------------------|-------------------------|----------------------|
| 1. Gehwege:                     | 369.000,00 € X 80 v. H. | = 295.200,00 €       |
| 2. Radwege:                     | 515.000,00 € X 40 v. H. | = 206.000,00 €       |
| 3. gemeinsame Geh- und Radwege: | 249.150,00 € X 60 v. H. | = 149.500,00 €       |
| 4. Beleuchtung:                 | 140.000,00 € X 60 v. H. | = <u>84.000,00 €</u> |

##### **Anliegerbeiträge insgesamt:**

**= 734.700,00 €**

Der Verteilerwert je m<sup>2</sup> vervielfältigter Grundstücksfläche beträgt nach der vorläufigen Beitragsberechnung 3,30 €.

**Ein durchschnittliches Wohngrundstück mit 500 m<sup>2</sup>, zweigeschossig bebaut, wird zu Straßenbaubeiträgen in Höhe von ca. 2.150,00 € herangezogen.**

Die Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten werden im Rahmen des Offenlegungsverfahrens persönlich angeschrieben und über die geplanten Maßnahmen und die zu erwartenden grundstücksbezogenen Anliegerbeiträge informiert. Es besteht für sie die Möglichkeit, Bedenken und Anregungen zu der Ausbauplanung vorzubringen. Die Ausbaupläne liegen für die Dauer eines Monats im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, öffentlich aus.

Der Offenlegungszeitraum mit Veröffentlichung im Amtsblatt am 12.05.2006 ist für den 15.05. – 16.06.2006 geplant.

#### **zu 3:**

Die Mondstraße muss zudem noch als Erschließungsanlage nach den Bestimmungen des BauGB abgerechnet werden. Der Sachverhalt ist wie folgt zu erläutern:

#### **Herstellung der Straße**

Die Mondstraße erstreckt sich auf einer Länge von ca. 2,4 km von der Wolbecker Straße bis zur Warendorfer Straße. Sie ist beitragsrechtlich gesehen eine Erschließungsanlage mit der Bezeichnung Kreisstraße K 33, die auf der gesamten Länge innerhalb der Ortsdurchfahrt liegt. Sie stand bis zur Kommunalreform in der rechtlichen Trägerschaft der Gemeinde St. Mauritz (östliche Seite) und der Provinzialhauptstadt Münster (westliche Seite). Die Grenze verlief im Wesentlichen entlang der westlichen Fahrbahn.

Die erstmalige Herstellung der Fahrbahn (Ausbaubreite 5,60 m) erfolgte bis Mitte der fünfziger Jahre. Ausbaustandard war eine gepflasterte Fahrbahn mit einer Bordsteineinfassung besonders im bewohnten Bereich. Die Straßenentwässerung erfolgte über Straßenseitengräben, die zum Teil bereits verrohrt waren. Geh- und Radwege waren nicht oder nur in kürzeren Abschnitten vorhanden.

In 1960 wurde von der Gemeinde St. Mauritz der vollständige und durchgängige Ausbau der Gehwege sowohl auf der westlichen wie östlichen Seite und die Verbreiterung der Fahrbahn initiiert. Die Stadt Münster beteiligte sich finanziell an diesem Ausbau.

Die Schlussrechnung für diesen Ausbau der Fahrbahn und der beidseitigen Gehwege ist datiert auf den. 21.12.1961.

Die vorhandene elektrische Beleuchtung wurde auf der östlichen Seite im September 1965 und auf der Westseite in 1967 abschließend erstmalig erstellt.

Weiter beschloss die Gemeinde St. Mauritz am 11.03.1969 aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens den "endgültigen Ausbau der Geh- und Radwege auf der Ostseite". Deren Ausbau erfolgte dann in den Jahren 1969 bis 1972 ohne eine finanzielle Beteiligung der Stadt Münster.

Die westliche Seite wurde in den Folgejahren offensichtlich auf weiten Strecken nicht ausgebaut und der gemeinsame Geh- und Radweg präsentiert heute im Wesentlichen den Umfang der erstmaligen Herstellung.

Erst mit der Eingemeindung in 1975 war die Stadt Münster im Eigentum der Grundstücke, die bis dahin im Eigentum der Gemeinde St. Mauritz lagen. Der letzte Grunderwerb für die erstmalige Herstellung wurde am 29.10.1985 getätigt.

### **Widmung - Entstehung der Beitragspflicht**

Die Widmung der Mondstraße einschließlich der vorhandenen Nebenanlagen erfolgte im Amtsblatt Nr. 8 vom 19.05.2004. Dies ist auch der Zeitpunkt für die Entstehung der Beitragspflicht (§ 9 Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Münster).

### **Beitragsberechnung**

Für die erstmalige Erstellung der Mondstraße sind damals durch beide Gemeinden Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag nach den Vorschriften des BBauG erhoben worden. Es sind Vorausleistungen in Höhe von 62.377€ aktenkundig.

Der gesamte aktenkundige Erschließungsaufwand beläuft sich auf 98.344,29 €. Die Differenz in Höhe von 35.967,29 € soll jetzt veranlagt werden. Für die Veranlagung hat die Stadt eine Frist von vier Jahren ab der Entstehung der Beitragspflicht. Die Anlieger haben aufgrund der von ihnen in früheren Jahren gezahlten Vorausleistungen **einen Rechtsanspruch auf Erlass eines endgültigen Beitragsbescheides**. Bei dieser Sachlage ist bislang in vergleichbaren Fällen auch immer so verfahren worden. Hieran sollte auch in Zukunft festgehalten werden.

Es ist beabsichtigt, im Mai 2006 die Eigentümerinnen und Eigentümer der durch die Mondstraße erschlossenen Grundstückstücke über die Heranziehung und die damit verbundene Zahlung von Erschließungsbeiträgen zu informieren. Die Heranziehung soll nach dem 3. Quartal 2006 erfolgen. Veranlagt werden ca. 180 Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümer. Der bislang überschlägig ermittelte Erschließungsbeitrag beträgt ca. 1 €/m<sup>2</sup>. **Die ggf. vorhandenen Vorausleistungen reduzieren diesen Betrag.**

Durch die Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen ist die erstmalige Herstellung der Mondstraße erschließungsbeitragsrechtlich abgeschlossen und alle weiteren vorgesehenen Ausbau- und Erneuerungsmaßnahmen werden auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes refinanziert.

In Vertretung

gez.

Jokschi  
Stadtbaurat